

Börsenblatt
für den
Deutschen Buchhandel
und für die mit ihm
verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den
Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Redacteur: Otto Aug. Schulz. Commissionair: A. Frobergger.

N^o 24.

Freitag, den 13. Juni

1834.

Gesetze.

B a i e r n.

Nachstehend lassen wir die Gesetze und Bekanntmachungen folgen, welche Baiern in Bezug auf Pressfreiheit, auf die Rechte der Schriftsteller und Verleger und den Buchernachdruck seit der Einsetzung der Constitution, dem 26. Mai 1818, erteilte.

I.

Edict über die Freiheit der Presse und des Buchhandels.

§. 1.

Den offenen Buchhandlungen und denjenigen, welche zu diesem Gewerbe obrigkeitlich berechtigt sind, ist in Ansehung der bereits gedruckten Schriften freier Verkehr, so wie den Verfassern, Verlegern und berechtigten Buchdruckern im Königreiche in Ansehung der Bücher und Schriften, welche sie in Druck geben wollen, vollkommene Pressfreiheit gestattet. Sie sind hiernach nicht verbunden, solche Schriften einer Censur oder besondern obrigkeitlichen Genehmigung zu unterwerfen, wenn sie nicht allenfalls bei kostbaren Werken, zur Sicherung ihrer bedeutenden Auslagen, selbst darum nachsuchen wollen.

§. 2.

Ausgenommen von dieser Freiheit sind alle politischen Zeitungen und periodischen Schriften politischen oder statistischen Inhalts. Dieselben unterliegen der dafür angeordneten Censur.

§. 3.

Auch dürfen Staatsdiener ihre Vorträge und sonstigen Arbeiten über Gegenstände, die ihnen in ihrem Geschäftskreise übertragen sind; ferner statistische Notizen,
1. Jahrgang.

Verhandlungen, Urkunden und andere Nachrichten, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Dienstverhältnisse kommen konnten, ohne besondere königliche Erlaubniß nie dem Drucke übergeben. Eben so bleibt ihnen untersagt, Nachrichten politischen oder statistischen Inhalts über die königl. Staaten in ausländische Zeitschriften einzurücken, oder an dergleichen Aufsätzen Theil zu nehmen, wenn sie nicht zuvor dem einschlägigen Staatsministerium vorgelegt waren.

§. 4.

Damit die Freiheit der Presse und des Buchhandels (§. 1.) nicht mißbraucht werde, wird den Polizei-Obrigkeiten jeden Orts über die allda befindlichen Buchhandlungen, Antiquarien, Leihbibliotheken, Lese-Institute, Buchdruckereien und lithographischen Anstalten eine allgemeine Aufsicht übertragen, so wie die gesetzliche Bestrafung der durch Schriften begangenen Verbrechen und Vergehen den ordentlichen Gerichten vorbehalten bleibt.

§. 5.

Demzufolge sind alle Buchhandlungen, Antiquarien, Leihbibliothek-Inhaber, die Vorsteher der Lese-Institute und lithographischen Anstalten, die Kupferstich-, Bilder- u. Charten-Händler verpflichtet, unter einer Strafe von hundert Thalern, ihre Kataloge der Polizei-Obrigkeit zu übergeben.

§. 6.

Wenn die Polizei in den ihr übergebenen Katalogen Schriften, Gemälde oder andere sinnliche Darstellungen wahrnimmt, oder wenn die Verbreitung von Schriften oder sinnlichen Darstellungen bei ihr angezeigt wird, wodurch ein im Königreiche bestehendes Strafgesetz übertreten wurde, sey es als Verbrechen, Vergehen oder Polizei-Übertretung, so hat sie alsbald dem einschlagenden Untersuchungsgerichte davon die amtliche An-